

Anordnung Nr. 3* * 8
über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung
und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen
Erzeugnisbilanzen
— ohne Nahrungsgüter — 1963.

Vom 10. August 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister für Bauwesen und dem Minister für Handel und Versorgung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963 (Sonderdruck Nr. 349 des Gesetzblattes) und der Anordnung Nr. 2 vom 28. November 1962 (GBl. II 1963 S. 6) enthaltenen Festlegungen über Mindestmengen für den Direktbezug finden keine Anwendung auf den Direktbezug zwischen den Betrieben des sozialistischen Konsumgütereinzelhandels und den Produktionsbetrieben, soweit die Einzelhandelsbetriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Verfügungen des Ministers für Handel und Versorgung zum Direktbezug berechtigt sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. August 1963

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Dr. A p e l

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 1 S. 6)

Anordnung Nr. 8*
über die Ausbildung und staatliche Anerkennung
der Fachärzte.

Vom 1. August 1963

Zur Änderung der Anordnung vom 16. April 1956 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 348) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. April 1956 wird durch folgende Ziff. 36 ergänzt:

»Facharzt für Sportmedizin 4 Jahre*

§ 2

Die Ausbildung zum Facharzt für Sportmedizin beginnt nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit. Der Nachweis des allgemeinärztlichen Jahres entfällt.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 16. April 1956 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1960 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte (GBl. I S. 236).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 1. August 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

• Anordnung Nr. 7 (GBl. II 1962 Nr. 31 S. 292)